



thurgauische krebsliga
Kompetenzzentrum

Statuten

THURGAUISCHE KREBSLIGA

STATUTEN

Name und Sitz	<p>§ 1. Unter dem Namen „Thurgauische Krebsliga“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB</p> <p>Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.</p> <p>Sie ist Mitglied der Schweizerischen Krebsliga im Sinne von § 4 ihrer Statuten vom 22. November 1969.</p>
Zweck	<p>§ 2. Die Liga bezweckt die Bekämpfung der Krebskrankheit auf medizinisch-wissenschaftlicher Grundlage und die Linderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen derselben, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none">- die Organisation von Beratungsstellen und die Beteiligung an solchen- die finanzielle und soziale Unterstützung der Krebskranken- die Prophylaxe und Früherfassung der Krankheit- die Aufklärung der Bevölkerung und der Ärzteschaft- die Unterstützung und Förderung der wissenschaftlichen Krebsforschung.- die Beratung und Begleitung von chronisch kranken Personen. <p>Sie ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>Sie ist vorwiegend im Kanton Thurgau tätig. In begründeten Ausnahmefällen kann sie über den Thurgau hinauswirken, insbesondere durch die Unterstützung von Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung und durch Beiträge an Forschungsinstitute.</p>
Mitgliedschaft	<p>§ 3. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes erworben werden.</p> <p>Mitglied ist, wer den jährlichen Mitgliederbeitrag leistet und dessen Aufnahme nicht durch den Vorstand verweigert wird.</p>

	Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Tod, der Auflösung der juristischen Person, durch die Nichtleistung des Beitrags oder durch Ausschluss.
Ehrenmitgliedschaft	Die Thurgauische Krebsliga kann Personen, die sich um die Organisation verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Finanzielle Mittel	<p>§ 4. Das Vermögen der Liga wird geäuftnet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge - Zuwendungen aus öffentlicher Hand - Vermächtnisse, Schenkungen und andere Zuwendungen - Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen - Erträge aus der Anlage des Vermögens. <p>Die Höhe des Mitgliederbeitrages, die für natürliche und juristische Personen verschieden sein kann, wird jährlich festgelegt.</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>
Geschäftsjahr	§ 5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. jeden Jahres.
Organe	<p>§ 6. Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - der Ausschuss
Mitgliederversammlung	<p>§ 7. Die Mitgliederversammlung tritt durch öffentliche Ausschreibung in folgenden Fällen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur ordentlichen Jahresversammlung - auf Beschluss des Vorstandes - wenn es ein Fünftel aller Mitglieder wünscht. <p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Präsidenten - Wahl der Vorstandsmitglieder - Genehmigung des Protokolls - Genehmigung der Rechnung - Genehmigung des Kontrollberichtes - Festlegung des Mitgliederbeitrages - Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes - Revision der Statuten.

Vorstand § 8. Der Vorstand besteht aus max. 15 ärztlichen und nicht-ärztlichen Mitgliedern, die uns nahestehende Interessengruppen vertreten.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- er wählt aus seiner Mitte den Ausschuss
- er wählt die Delegierten
- er wählt die Kontrollstelle
- er verabschiedet den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Kontrollbericht und die Delegiertenberichte
- er legt die Grundsätze der Vereinsführung fest
- er entscheidet im Falle unklarer Kompetenzen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich für den Verein tätig.

Ausschuss § 9. Dem Ausschuss gehören 5 Mitglieder an, nämlich:

- der/die Präsident/in
- der/die Vizepräsident/in
- 3 weitere Mitglieder.

Im Ausschuss sollen in der Regel zwei Ärzte Einsitz nehmen und im übrigen Mitglieder vertreten sein, die sich in den Bereichen „Public Relations“, „Finanzen“ und „Juristisches“ auskennen.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- er betreut die laufenden Geschäfte des Vereins
- er wählt die Geschäftsleitung
- er weist die Geschäftsleitung an und überwacht deren Tätigkeit
- er betreut Käufe und Verkäufe von Immobilien.

Der Ausschuss kann ihm zustehende Aufgaben dem Präsidenten delegieren. Er regelt die Finanzkompetenzen und die Zeichnungsberechtigung.

Der Ausschuss ist ehrenamtlich für den Verein tätig.

Delegierte § 10. Soweit die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen andauernd und von einer gewissen Intensität ist, wird der Kontakt durch Delegierte sichergestellt, die in der Regel dem Vorstand angehören sollen.

Die Delegierten erstatten dem Vorstand jährlich Bericht.

Amtdauer	§ 11. Die Amtszeit für den Vorstand, den Ausschuss und die Delegierten beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
Geschäftsstelle	<p>§ 12. Die Liga betreibt eine Geschäftsstelle, der unter anderem folgende Aufgaben zustehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Durchführung des Beratungsdienstes - Vorprüfung der finanziellen Gesuche - Besorgung der Sekretariatsarbeiten sowie des Rechnungs- und Kassawesens der Liga - Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen anderer Ligen. <p>Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses mit beratender Stimme teil.</p>
Revisionsstelle	§ 13. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand jährlich einen Kontrollbericht. Die Revisionsstelle soll eine eingeschränkte Revision vornehmen.
Auflösung	<p>§ 14. Im Falle der Zweckerreichung, oder aus anderen wichtigen Gründen, kann der Verein in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.</p> <p>Das verbleibende Vereinsvermögen ist mittels Vorstandsbeschluss für einen möglichst gleichgearteten, jedenfalls aber wohlthätigen Zweck zu verwenden. Bei einer Auflösung des Vereins muss ein allfälliges Restvermögen ausschliesslich und unwiderruflich einem steuerbefreiten Zweck erhalten bleiben.</p>
Schlussbestimmungen	§ 15. Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 1997 genehmigt.
Genehmigung	Die Statutenanpassung wurde an der Vorstandssitzung vom 27. März 2018 und an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2018, genehmigt.

THURGAUISCHE KREBSLIGA

Der Präsident

Herr Dr. med. Ch. Taverna

(Ch. Taverna)

Der Vizepräsident / Juristischer Vertreter

Herr Dr. iur. Urs Haubensak

(Urs Haubensak)



ZEW Garantie / Revisionsstelle: BDO AG